Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 37 Ausgegeben Danzig, den 3. Mai 1939

Inhalt

80

Verordnung über den Danziger Besitz an Danziger Auslandsanleihen. Vom 25. April 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Inländer im Sinne dieser Verordnung sind natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung im Inlande haben; Zweigniederlassungen eines ausländischen Unternehmens im Inlande und inländische Betriebe eines Ausländers gelten ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtlich selbständig sind oder nicht, als Inländer, auch wenn sich der Ort ihrer Leitung im Auslande befindet. Die Überwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande kann mit bindender Wirkung feststellen, ob eine Person Inländer ist.

§ 2

Danziger Auslandsanleihen im Sinne dieser Verordnung sind:

5 % Anleihe der Stadtgemeinde Danzig von 1925,
4 ½ % Staats- (Tabakmonopol) Anleihe der Freien Stadt Danzig von 1927,
4 ½ % Anleihe des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig von 1927,
5 % Anleihe der Danziger Elektr. Straßenbahn Akt.-Ges. von 1928,
4 ¼ % Zündwarenmonopol-Anleihe der Freien Stadt Danzig von 1930.

§ 3

(1) Inländer haben Danziger Auslandsanleihen, über die sie kraft Eigentums oder aus sonstigem Rechtsgrunde verfügungsberechtigt sind, bis zum 10. Mai 1939 zur Umstellung auf Danziger Gulden durch Vermittlung einer im Gebiet der Freien Stadt Danzig ansässigen Devisenbank der Bank von Danzig zur Abstempelung einzureichen. Diese Anleihestücke gelten als „Danziger Besitz" und lauten auf Gulden.

(2) Soweit diese Anleihestücke am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung sich im Depot bei einer Devisenbank befinden (Verordnung über Wertpapiere in ausländischer Währung vom 22. März 1939 — G. Bl. S. 137 —), wird der Verpflichtung aus Abs. 1 genügt, wenn die Devisenbanken die Anleihestücke im Auftrage ihrer Kunden einreichen.

§ 4

Der Danziger Besitz an Danziger Auslandsanleihen wird auf Gulden zum Kurse von

25,00 G für 1 £ Sterling,
5,30 G für 1 USA.-Dollar

umgestellt. Die Umstellung bezieht sich auf die Kapitalforderung und die nach Inkrafttreten der Verordnung fälligen Zinsscheine.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 5. 1939.)

§ 5

Die eingereichten Anleihestücke sowie die Zinsscheine sind von der Bank von Danzig mit folgendem Stempelaufdruck zu versehen:

„Danziger Besitz
zahlbar in Gulden
(Verordnung vom 25. April 1939)
Bank von Danzig"

§ 6

Zahlstelle für die Einlösung fälliger Zinsscheine und gekündigter oder ausgeloster Anleihestücke ist die Bank von Danzig; sie kann weitere Zahlstellen zulassen.

§ 7

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für:

1. Inländer, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht;
2. konsularische Vertreter, die Berufsbeamte sind, und die ihnen zugewiesenen Beamten, sofern sie Angehörige des Entsendestaates sind, die Danziger Staatsangehörigkeit nicht besitzen und außerhalb ihres Amtes oder Dienstes im Inland keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

§ 8

(1) Die Verordnung tritt am 3. Mai 1939 in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er wird insbesondere ermächtigt, die Zins- und Tilgungsbedingungen für den Danziger Besitz neu festzusetzen. Er kann ferner, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 25. April 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. Greiser Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.